

**Praxisfragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII –
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Stand: 17.09.2013 (nach Ad-hoc-Ausschuss), geändert am 19.01.2015

1. Teil

Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde auch § 72a SGB VIII, der den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Wahrnehmung von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand hat, neu gefasst.

Kernpunkte der Neuregelung sind:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen, vgl. § 72a Abs. 4 SGB VIII.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII.

Die entsprechend überarbeiteten „Fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII“ des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sind im März diesen Jahres veröffentlicht worden.

Vor allem die Jugendämter werden durch den neuen § 72a SGB VIII mit zahlreichen Fragen konfrontiert, die in den Fachlichen Empfehlungen des LJHA nicht bzw. nur teilweise beantwortet werden. Deshalb haben wir uns entschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu sammeln und zu beantworten. Im vorliegenden ersten Teil sollen die folgenden Fragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII behandelt werden.

Frage 1: Welche Träger der freien Jugendhilfe werden von § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII erfasst?

- **Träger der freien Jugendhilfe:**

Als Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 75 SGB VIII die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannten Träger sowie gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Ver-

bände der freien Wohlfahrtspflege anzusehen. Darüber hinaus werden von § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII auch nicht anerkannte freie Träger erfasst, die strukturell Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Die Anerkennung ist keine Voraussetzung für ihr Tätigwerden. Das autonome Betätigungsrecht freier Träger folgt vielmehr aus der grundgesetzlich garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

- **Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe:**

Hinzu kommt das Erfordernis, dass die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, d. h. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen oder im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Erfüllung anderer Aufgaben (§§ 2 Abs. 3, 76 Abs. 1 SGB VIII) beteiligt sind, sofern sie über eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII verfügen.

Beispiele für das Aufgabenfeld der Jugendarbeit :

- Sportvereine, die freiwilligen Feuerwehren usw. werden im Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn der Verein über eine Jugendabteilung (§ 12 SGB VIII) verfügt, aber auch, wenn er entsprechende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche durchführt (§ 11 SGB VIII). Da die Abgrenzung nicht immer leicht bzw. eindeutig möglich ist, kann zusätzlich darauf abgestellt werden, ob die fraglichen Maßnahmen mit zweckbestimmten öffentlichen Jugendhilmitteln gefördert werden (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII).

- Kirchliche Maßnahmen / Kinder- und Jugendgruppen: Die Kirchen sind kraft Gesetzes Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 75 Abs. 3 SGB VIII). Ob sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, muss im Einzelfall anhand der konkreten Maßnahme und einer eventuellen öffentlichen Förderung festgestellt werden. Die rechtliche Einordnung von Gruppen, wie z. B. Jugendgruppen, Ministrantengruppen, die in einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei organisiert sind, gestaltet sich im Einzelfall schwierig. Für die Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII kommt es darauf an, ob die Gruppe in der Jugendarbeit tätig und in Trägerschaft der entsprechenden Kirche organisiert ist.

- **Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe:**

Die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII verlangt zudem, dass die durch die Träger der freien Jugendhilfe erbrachten Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe finanziert sein müssen. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel (z. B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel) sind unerheblich.

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist es regelmäßig mit großem Aufwand verbunden, festzustellen, ob ein freier Träger mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe gefördert wird, da die Fördermittel unter Umständen durch andere Ämter oder z. B. Landes-/ Bundesbehörden ausgereicht werden. Da keine einheitlichen Strukturen bzw. Verfahren existieren, kann hierzu keine allgemeingültige Aussage getroffen werden.

Die Stadt- bzw. Kreisjugendringe (SJR/KJR) sind über die anerkannten freien Träger informiert, die kommunale Jugendhilfemittel erhalten, soweit SJR / KJR diese Mittel verwalten. Darüber hinaus sind die Mitgliedsorganisationen der SJR / KJR anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die SJR / KJR trifft daher eine Obliegenheit, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Mitgliedsorganisationen bzw. die durch den SJR / KJR geförderten freien Träger Auskunft zu erteilen. Es ist daher empfehlenswert, über die SJR / KJR in Erfahrung zu bringen, welche Mitgliedsorganisationen im örtlichen SJR / KJR vertreten sind und oder von diesem gefördert werden.

Ergänzender Hinweis:

Träger der freien Jugendhilfe, die zwar Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, jedoch keine Förderung aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe erhalten, unterfallen nach der Gesetzesbegründung nicht dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII. Zur Etablierung und Sicherstellung eines umfassenden Kinderschutzes ist es jedoch wünschenswert, mit diesen Trägern auf freiwilliger Basis Schutzkonzepte zu vereinbaren.

Frage 2: Welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII zuständig?

Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen. Neben den kreisfreien Städten und Landkreisen kommen auch das Bayerische Landesjugendamt und der Bayerische Jugendring als öffentliche Jugendhilfeträger in Betracht (vgl. § 85 SGB VIII i. V. m. Art. 15, 24, 32 AGSG). Maßgeblich ist, ob die Tätigkeit des freien Trägers auf die örtliche Ebene beschränkt ist oder der Schwerpunkt auf überörtlicher Ebene liegt. Ein wichtiges Abgrenzungskriterium kann hierbei die Herkunftsebene der Fördermittel sein (vgl. zum Ganzen: „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII“, LJHA, Punkt B. II.).

Frage 3: Mit welcher Trägerebene ist die Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII abzuschließen?

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen. Es stellt sich die

Frage, auf welcher Ebene des entsprechenden Trägers der Abschluss zu erfolgen hat.

Grundsätzlich ist jede rechtlich selbständige Trägerebene (z. B. Orts-, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband) legitimiert, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, es sei denn, ein Abschluss auf „höherer“ Ebene würde auf die „niedrigeren“ Ebenen durchwirken, d. h. diese ebenfalls vertraglich binden. Ob dies der Fall ist, bemisst sich nach der Organisationsstruktur des Trägers. Diese kann in der Regel der Trägersatzung entnommen werden. Es wird empfohlen, im Zweifel den entsprechenden Träger zur Klärung zu Rate zu ziehen.

Ist der jeweilige freie Träger hingegen überwiegend überörtlich tätig, so ist die Vereinbarung auf überörtlicher Ebene zwischen dem entsprechend zuständigen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe abzuschließen.

Frage 4: Unterfallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern organisiert werden, und bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, § 72a SGB VIII?

Die Beantwortung richtet sich danach, unter wessen Verantwortung die Ehrenamtlichen tätig werden. Sind diese unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 72a Abs. 3 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei Tätigkeit unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe richtet sich die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 4 SGB VIII (vgl. Pfeilschema des LJHA zu § 72a SGB VIII).

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unter Verantwortung der Gemeinde ausgeübt, so kommt es darauf an, ob die Gemeinde insoweit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Kreisangehörige Gemeinden sind zwar nicht örtliche Träger der Jugendhilfe (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGSG), können jedoch gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG unter anderem in Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) tätig werden. In diesem Fall erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die für den örtlichen Träger der Jugendhilfe geltende Vorschrift des § 72a Abs. 3 SGB VIII entsprechend anzuwenden. Demzufolge sind in diesem Fall unter Verantwortung der Gemeinde tätige Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Sachlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII ist jedoch der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Frage 5: Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die nicht beim Jugendamt beschäftigt sind, aber beruflichen Kontakt zu Kindern haben (z. B. Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbibliothek), von § 72a SGB VIII erfasst?

§ 72a SGB VIII setzt voraus, dass Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Haben Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zwar beruflich bedingt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, sind aber nicht im Bereich des SGB VIII tätig, so ist der Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII nicht eröffnet. Gleichwohl sollte für den Fall regelmäßiger Kontakte mit Kindern und Jugendlichen geprüft werden, ob über den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII hinaus ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG verlangt wird. § 30a Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BZRG sieht die Möglichkeit vor, für Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Frage 6: Unterfallen JaS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter dem Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII?

Da die Fachkräfte der JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches nach § 13 SGB VIII Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe wahrnehmen, sind sie von § 72a Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII erfasst. Werden sie im Einzelfall unter Verantwortung einer kreisangehörigen Gemeinde tätig, so gelten die Ausführungen zu Frage 4 entsprechend.

Fortsetzung folgt...

Marie Hesse, Bayerisches Landesjugendamt
Dr. Gabriele Weitzmann, Bayerischer Jugendring

■ Allgemeine Rechtsfragen, Planung, besondere Leistungen

Korrektur der Praxisfragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – Erster Teil

Stand: 19.01.2015

Im Mitteilungsblatt Nr. 4-5/Juli-Oktober 2013 wurde der erste Teil der „Praxisfragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII“ (sog. FAQ) veröffentlicht. Frage 2 der sogenannten FAQs beschäftigt sich mit der Zuständigkeitsabgrenzung von örtlichem und überörtlichem Jugendhilfeträger für den Abschluss der Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII.

Hierzu wird ausgeführt: „Neben den kreisfreien Städten und Landkreisen kommen auch das Bayerische Landesjugendamt, die Bezirke und der Bayerische Jugendring als öffentliche Jugendhilfeträger in Betracht (vgl. § 85 SGB VIII i. V. m. Art. 15, 31, 32 AGSG).“

Mit Schreiben (AMS) vom 13.01.2015 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration klargestellt, dass die Bezirke nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und daher keine Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII abschließen können. Frage 2 der sog. FAQs ist folglich entsprechend zu korrigieren.

Frage 2: Welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII zuständig?

Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt. Gemäß Art. 15 Abs. 1 S. 1 AGSG sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß Art. 24 Abs. 1 S. 1 AGSG der Freistaat Bayern. Hierbei wird der Freistaat Bayern grundsätzlich durch das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) vertreten, das gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG die Aufgaben des überörtlichen Trägers für den Freistaat wahrnimmt, soweit das AGSG nichts anderes bestimmt. Im Bereich der Jugendarbeit wird der Freistaat Bayern durch den Bayerischen Jugendring (BJR) vertreten, da diesem die entsprechenden Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen wurden (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 AVSG).

Ob für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII der örtliche oder der überörtliche Jugendhilfeträger zuständig ist, bestimmt sich nach dem räumlichen Schwerpunkt der Tätigkeit des freien Trägers, d. h. danach, wo er überwiegend tätig ist. Ein wichtiges Abgrenzungskriterium kann hierbei die Herkunftsebene der Fördermittel sein (vgl. zum Ganzen: „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII“, LJHA, Punkt B. II.).

Für den Abschluss der Vereinbarung mit einem rechtlich selbständigen Verband, der zumindest in einem Bezirk tätig ist (hierbei könnte es sich z. B. um die rechtlich selbständigen Bezirksebenen eines Landesverbandes handeln), wäre danach der überörtliche Jugendhilfeträger zuständig. Bisher ist jedoch kein Verband bekannt, der im Bereich der Jugendarbeit lediglich auf Bezirksebene tätig ist. Zudem wirkt ein Abschluss auf „höherer Ebene“ in der Regel auf die rechtlich selbständigen Bezirksverbände eines Landesverbandes „durch“, d. h. bindet diese ebenfalls vertraglich. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall anhand der Organisationsstruktur des Verbandes (z. B. Satzung) geprüft werden.

Novellierung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

Am 01.01.2015 ist das „Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ in Kraft getreten. Die Neuregelungen gelten jedoch erst für Geburten ab 01.07.2015.

Künftig haben Eltern die Wahl zwischen der Beantragung des bisherigen Elterngeldes („Basiselterngeld“) und des neuen „ElterngeldPlus“. Es besteht auch die Möglichkeit beides zu kombinieren. Das „ElterngeldPlus“ soll Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

Bislang können Eltern maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes (maximal zwölf Monatsbeträge, zzgl. zwei Partnermonate) Elterngeld beziehen. Arbeiten sie während des Bezugszeitraumes bis zu 30 Wochenstunden, so wird das Elterngeld anteilig gekürzt, d.h. im Ergebnis erhalten sie weniger Elterngeld als nicht berufstätige Eltern.

Die gesetzliche Neuregelung honoriert die Entscheidung der Eltern, nach der Geburt einer Teilzeittätigkeit nachzugehen, indem der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert wird: Für jeden Lebensmonat, in dem einer Tätigkeit im Umfang von maximal 30 Wochenstunden nachgegangen wird, können statt eines (Basis-)Elterngeldmonats zwei ElterngeldPlus-Monate beansprucht werden. Das heißt, es kann bis zum 28. Lebensmonat ElterngeldPlus gewährt werden. Das weggefallene Einkommen wird wie bisher je nach Einkommenshöhe zu 65 bis 100 Prozent ersetzt. Die Höhe des ElterngeldPlus beträgt hierbei höchstens die Hälfte des Elterngeldbetrages, der den Eltern ohne Teilzeittätigkeit zustünde. Entsprechend halbiert werden auch der Mindestbetrag für das Elterngeld, der Mindestgeschwisterbonus und der Mehrlingszuschlag.